

Bundesgesetz
über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an
politische Parteien *Vorentwurf*

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 127, 128, 129 und 137 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom
[Datum]²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]³,

beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁴ über die direkte Bundessteuer

Art. 33 Abs. 1 Bst. i (neu)

- i. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis höchstens 10'000 Franken. Voraussetzung ist, dass sich die Parteien gemäss Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte⁵ ins Parteienregister haben eintragen lassen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Minderheit (Cramer, Hêche, Maury Pasquier, Schwaller)

- i. ... bis höchstens 10 Prozent des steuerbaren Einkommens, höchstens aber 20'000 Franken, sofern sie öffentlich deklariert werden. ...

¹ SR 101
² BBl 2008 ...
³ BBl 2008 ...
⁴ SR 642.11
⁵ SR 161.1

Art. 59 Abs. 1 Bst. e (neu)

- e. Zuwendungen an politische Parteien bis höchstens 10'000 Franken. Voraussetzung ist, dass sich die Parteien gemäss Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte⁶ ins Parteienregister haben eintragen lassen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Minderheit (Cramer, Hêche, Maury Pasquier, Schwaller)

- e. ... bis höchstens 10 Prozent des steuerbaren Einkommens, höchstens aber 20'000 Franken, sofern sie öffentlich deklariert werden. ...

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁷ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 9 Abs. 2 Bst. l (neu)

- l. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag. Voraussetzung ist, dass sich die Parteien gemäss Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte⁸ ins Parteienregister haben eintragen lassen, im kantonalen Parlament vertreten sind oder bei den letzten kantonalen Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Minderheit (Cramer, Hêche, Maury Pasquier, Schwaller)

- l. ... bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, sofern sie öffentlich deklariert werden. ...

Art. 25 Abs. 1 Bst. e (neu)

- e. Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag. Voraussetzung ist, dass sich die Parteien gemäss Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte⁹ ins Parteienregister haben eintragen lassen, im kantonalen Parlament vertreten sind oder bei den letzten kantonalen Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

⁶ SR 161.1
⁷ SR 642.14
⁸ SR 161.1
⁹ SR 161.1

Minderheit (Cramer, Hêche, Maury Pasquier, Schwaller)

- e. ... bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, sofern sie öffentlich deklariert werden. ...

Art. 72 h Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom den Artikeln 9 Absatz 2 Buchstabe l und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e an.

² Nach dem Inkrafttreten der Änderungen findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht. Es gelten die Beträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.

II

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.